

# Abtretungsvereinbarung und Treuhandabrede

Zwischen

der HMK Holding GmbH, diese vertreten durch den Insolvenzverwalter,  
Herrn Rechtsanwalt Stephan Schmidt, Carl-Benz-Str. 5, Owingen

– nachstehend "Zedentin" genannt –

und

Herrn Andreas Netzel, Arbeostr. 47, 85386 Eching

– nachstehend "Zessionar" genannt –

wird zur Durchsetzung von Forderungen der Zedentin gegen die  
Sparkasse Singen-Radolfzell

– nachstehend "Drittschuldnerin" genannt –

folgendes vereinbart:

## ***§ 1. Gegenstand der Abtretung***

Die Zedentin tritt hiermit unwiderruflich folgende Forderungen an die Bank ab:

Sämtliche vertraglichen, neben- und außervertraglichen sowie deliktischen Forderungen der Zedentin aus deren Geschäftsbeziehung mit der Drittschuldnerin, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Höhe nach unbeschränkt, bekannt oder unbekannt, sowie die aus dieser Geschäftsbeziehung eventuell resultierenden persönliche Ansprüche gegen die handelnden Personen auf Seiten der Drittschuldnerin.

Der Zessionar nimmt die Abtretung an.

## ***§ 2. Verfügungsberechtigung über die abgetretenen Forderungen***

Die Zedentin haftet nicht für den Bestand oder die Werthaltigkeit der abgetretenen Forderungen. Dem Zessionar ist bekannt, dass bereits verschiedene Rechtsstreite geführt wurden, die sich negativ auf den Bestand oder die Berechtigung der mit dieser Vereinbarung abgetretenen Forderungen auswirken können.

Die Zedentin versichert, dass sie über die von der Abtretung erfassten Forderungen umfassend und uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist, insbesondere

- dass die Drittschuldner die Abtretbarkeit nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt haben oder – wenn dies der Fall ist – dass sie der Abtretung zugestimmt haben, was dem Zessionar nachzuweisen ist,
- dass die an den Zessionar abgetretenen Forderungen nicht bereits an Dritte abgetreten sind sowie
- dass Rechte Dritter an den Forderungen nicht bestehen.

Eine über diese Zusicherungen hinausgehende Haftung der Zedentin für den Bestand der Forderungen wird ausgeschlossen.

### ***§ 3. Übergang von Rechten und Sicherheiten***

Mit den abgetretenen Forderungen gehen alle für diese haftenden Sicherheiten sowie die Rechte aus den zugrundeliegenden Rechtsgeschäften auf den Zessionar über. Liegen den abgetretenen Forderungen Lieferungen unter Eigentumsvorbehalt zugrunde oder sind der Zedentin bewegliche Sachen zur Besicherung dieser Forderungen übereignet, so besteht Übereinstimmung, dass Vorbehaltseigentum und Sicherungseigentum auf den Zessionar übergehen; die Herausgabeansprüche der Zedentin gegen den unmittelbaren Besitzer sind zugleich an den Zessionar abgetreten. Hat die Zedentin das Sicherungsgut in unmittelbarem Besitz, so wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass sie das Sicherungsgut für den Zessionar unentgeltlich in Verwahrung nimmt. Sind für die Übertragung solcher Sicherheiten besondere Erklärungen und Handlungen erforderlich, wird die Zedentin diese auf Verlangen des Zessionars abgeben bzw. vornehmen. Sofern es für die Durchsetzung der von dieser Vereinbarung erfassten Forderungen erforderlich werden sollte, verpflichtet sich die Zedentin zur Erteilung aller weiteren notwendigen Vollmachten auf Anforderungen des Zessionars.

### ***§ 4. Offenlegung***

Die Zedentin ermächtigt den Zessionar uneingeschränkt zur Offenlegung dieser Abtretung gegenüber Dritten nach Eintritt der Rechtswirksamkeit gem. § 6.

### ***§ 5. Einziehung der Forderungen***

Der Zedentin ist es nicht gestattet, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Die Abtretung beinhaltet die uneingeschränkte Befugnis des Zessionars, sämtliche von der Abtretung erfassten Ansprüche uneingeschränkt, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen sowie Vollstreckungshandlungen vorzunehmen und notwendige begleitende

Maßnahmen zu ergreifen. Der Zessionar darf alle Maßnahmen und Vereinbarungen mit Drittschuldnern treffen, die er für zweckmäßig hält, insbesondere auch Stundungen und Nachlässe gewähren und Vergleiche abschließen. Der Zessionar wird bei der Einziehung von Forderungen die gleiche Sorgfalt anwenden, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Eine Verpflichtung zum Einzug übernimmt der Zessionar nicht.

### **§ 6. *Gegenleistung, Wirksamkeit der Abtretung***

Der Zessionar zahlt für die Abtretung der Forderung an die Zedentin einen Betrag in Höhe von 1,00 (in Worten: einen) Euro. Die Abtretung wird wirksam mit der Bewirkung dieser Zahlung an den Insolvenzverwalter sowie Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

### **§ 7. *Verwendung der Erlöse, Treuhandauflage***

Die Parteien vereinbaren eine Verteilung der Erlöse aus dem aus dieser Abtretung wie folgt:

Sofern der Zessionar aus der Beitreibung der abgetretenen Forderungen einen Überschuss erzielt, so kommt dieser einem Anteil von 20 % den Gläubigern der Zedentin und zu 80 % dem Zessionar zu. Die Bewertung des Überschusses wird im Rahmen einer Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, welche nach den Vorgaben des § 4 EstG von dem Zessionar vorzulegen ist. Die erforderlichen Belege sind auf Verlangen der Zedentin vorzulegen.

Die Zedentin kann eine Abrechnung nur zu den Stichtagen am 30.6. und am 31.12. eines jeden Jahres verlangen, Zwischenabrechnungen sind nicht zu erteilen.

Die Verteilung des der Zedentin zustehenden Erlöses an die Insolvenzgläubiger erfolgt nach dem Ermessen des Insolvenzverwalters und auf dessen Verantwortung.

Die festgestellten Forderungen der Insolvenzgläubiger werden mit einem Betrag von maximal jeweils 80 % des Gesamtbetrages ausgeglichen. Darüber hinausgehende Erlöse stehen dem Zessionar zu.

Die zugunsten der Insolvenzgläubiger erzielten Überschüsse werden von dem Zessionar auf ein vom Insolvenzverwalter zu benennendes Konto überwiesen. Der Insolvenzverwalter wird regelmäßig die von ihm vorgenommenen Auszahlungen an die Insolvenzgläubiger dem Zessionar gegenüber darlegen und auf Verlangen auch nachweisen.

Sofern der Zessionar seine Bemühungen zum Einzug der Forderungen beendet, ist er verpflichtet, dies unverzüglich der Zedentin mitzuteilen und

gleichzeitig seine abschließende Einnahme-Überschussrechnung vorzulegen.

### ***§ 8. Einsichts- und Prüfungsrechte des Zessionars***

Die Zedentin verpflichtet sich, dem Zessionar auf Verlangen Auskünfte, Nachweise und Urkunden zu geben, die zur Prüfung und zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind. Die Zedenten gestattet dem Zessionar, zur Prüfung und Geltendmachung der abgetretenen Forderungen jederzeit deren Geschäftsunterlagen einzusehen oder durch einen Bevollmächtigten einsehen zu lassen.

### ***§ 9. Informationspflichten der Zedentin***

Die Zedentin ist verpflichtet, den Zessionar über eine Pfändung einer ihm abgetretenen Forderung unverzüglich zu unterrichten und den Pfändungsgläubiger auf das vorrangige Recht des Zessionars hinzuweisen.

### ***§ 10. Rechtswirksamkeit***

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

### ***§ 11. Allgemeine Bedingungen***

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sollen die Parteien auf den Abschluss einer Schiedsabrede hinwirken. Sollte dies nicht gelingen, vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand für diesen Vertrag Stuttgart.

Ort, Datum      Unterschrift

Ort, Datum      Unterschrift